

Gesellschaftsvertrag der Altenzentrum Klarastift gGmbH

(vom 04.07.1996)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Namen der Gesellschaft lautet „Altenzentrum Klarastift gGmbH“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster (Westfalen).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Altenwohnheimen, Pflegeheimen, sonstigen sozialen Einrichtungen, ambulanten Pflegeeinrichtungen und die Beteiligung an solchen ambulanten und stationären Einrichtungen auf dem Gebiet der Altenhilfe für Bedürftige im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften nach den §§ 1 ff. der Abgabenordnung 1977 (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 (AO).

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenpflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung und Unterhaltung der in § 2 genannten Einrichtungen. Diese sind als steuerbefreite Zweckbetriebe im Sinne des § 68 AO zu führen. Sie dienen in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung Magdalenenhospital verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Die Stammeinlage wird von der Stiftung Magdalenenhospital in Münster übernommen.
3. Die Stammeinlage ist sofort voll in bar zu leisten.

III. Verwaltung der Gesellschaft

1. Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten. **Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.**

§ 7 Befugnisse der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft soweit sie nicht durch Gesetz, Gesellschaftervertrag oder Beschluss der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
 - c) Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft.
2. Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen hat die Geschäftsführung vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) Aufnahme, Erhöhung und Prolongation von Krediten.
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Sicherungsübereignungsverträgen, Vornahme von Verpfändungen und Bestellung von sonstigen Sicherheiten.
 - c) Hingabe von Darlehn.

- d) Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend BAT IVa oder eine höhere Vergütung erhalten; dies gilt nicht für die außerordentliche Kündigung, die jedoch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben ist.
- e) Kündigung von Angestellten und Arbeitern aus betrieblichen Gründen.
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- g) Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von mehr als 100.000,-- DM im Einzelfall über die Festlegungen im Investitionsplan hinaus.
- h) Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall eine Höhe von 20.000,-- DM überschreiten.
- i) Führen von Reststreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 20.000,-- DM überschritten wird.

2. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a. den Mitgliedern der Stiftungskommission des Rates der Stadt Münster,
 - b. dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten und
 - c. mit beratender Stimme einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Beschäftigten. Der/die Vertreter/in ist selbst Beschäftigte/r der Gesellschaft.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.
4. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden im Aufsichtsrat vertreten durch ihre Stellvertreter/-innen in der Stiftungskommission. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch den bzw. die im Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster festgelegten Vertreter/in. Kann der bzw. die Vertreter/in der Beschäftigten an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen, kann er bzw. sie eine Person, die dem Betriebsrat der Gesellschaft angehört, ermächtigen, an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.
5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.
6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Neubesetzung der Stiftungskommission nach jeder Kommunalwahl.

7. Scheidet ein Mitglied der Stiftungskommission aus der Stiftungskommission aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das ihm nachfolgende Mitglied in der Stiftungskommission wird gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates.
8. Der Rat der Stadt Münster kann ein Mitglied der Stiftungskommission von ihrem bzw. seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen, ohne dass seine bzw. ihre Mitgliedschaft in der Stiftungskommission berührt wird. Die bzw. der Stellvertreter/in tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 9 Aufsichtsratssitzungen

1. Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt. Es muss mindestens eine Aufsichtsratssitzung im Kalenderjahr stattfinden.
2. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende/r lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Aufsichtsratsmitgliedern mindestens 12 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Zeitgleich sind Einladung und Tagesordnung nachrichtlich der bzw. dem Stadtkämmerer/in und der bzw. dem Dezernenten/in für Organisations- und Personalangelegenheiten der Stadt Münster zuzuleiten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der bzw. die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin.

§ 11 Schriftliche Beschlussfassung

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Dabei hat ihm die Geschäftsführung jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu erteilen.
2. Er hat insbesondere zu den in § 7 Ziffer 2 genannten Geschäften und Maßnahmen seine Zustimmung zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann diese Zustimmung allgemein oder im Einzelfall erteilen.

3. Er hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Vorlagen der Geschäftsführung zu Rechtsgeschäften, die der Gesellschafterversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind.
- b) Entgegennahme und Beratung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) einschließlich des Stellenplanes sowie der Nachtragspläne und der fünfjährigen Finanz- und Investitionsplanung.
- c) Entgegennahme und Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung.
- d) Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

§ 13 Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren, Dritten gegenüber absolute Verschwiegenheit zu wahren.

3. Gesellschafterversammlung

§ 15 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Münster (Stiftungsorgan der Stiftung Magdalenenhospital) durch den bzw. die Oberbürgermeister/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NW an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte gemäß § 16 dieses Vertrages, hat die Gesellschafterversammlung vorab den Rat zu informieren und entsprechende Weisungen (Beschlüsse) des Rates einzuholen.

§ 16 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Es muss mindestens eine Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr stattfinden.
2. Die bzw. der Oberbürgermeister/in der Stadt Münster lädt zu den Gesellschafterversammlungen ein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates teil.

§ 17 Zuständigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, alle Entscheidungen, die nach diesem Vertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen sind, im Einzelfall abschließend selbst zu entscheiden.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) grundsätzliche Fragen der Zielrichtung und Struktur der Einrichtungen der Gesellschaft
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - c) Auflösung der Gesellschaft
 - d) Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - f) Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) einschließlich des Stellenplanes sowie der Nachtragspläne und der fünfjährigen Finanz- und Investitionsplanung
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - i) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält
 - j) Entlastung des Aufsichtsrates
 - k) Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
 - l) Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen)
 - m) Verweigerung des Auskunfts- und Einsichtsrechtes durch die Geschäftsführung gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung, wenn zu befürchten ist, dass diese diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenem Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen werden.
 - n) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen

**IV:
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**§ 18
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach den jeweils für den kommunalen Bereich geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen.
Dies gilt sinngemäß auch für alle übrigen Beschäftigungsverhältnisse (Auszubildende, Praktikanten, u. a.).
2. Die Gesellschaft erwirbt die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
3. Die Gesellschaft versichert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den tarifrechtlichen Vorschriften über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV G) und den diesen ergänzenden und ersetzenden Vorschriften bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW).
4. Ziffer 3 steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Münster eine Verpflichtungserklärung gemäß § 13 der Satzung der ZKW abgibt und die ZKW einem unverzüglich zu stellenden Aufnahmeantrag der Gesellschaft entspricht.

**V.
Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

**§ 19
Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli 1996 und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

**§ 20
Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der Zwecksetzung und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses im Sinne dieses Vertrages machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

3. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend.
4. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
 - a. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
 - b. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.
 - c. Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache/n für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
 - d. Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
5. Der Stadt Münster werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Abschlussprüfers sollen das Rechnungsprüfungsamt und die Stadtkämmerei der Stadt Münster beteiligt werden.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches.
7. Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken.

VI. Dauer der Gesellschaft

§ 21 Dauer, Auflösung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stiftung Magdalenenhospital, Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke entsprechend der Stiftungssatzung der Stiftung Magdalenenhospital zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch die Geschäftsführung als Liquidator.

VII. Stiftungsaufsicht

§ 22 Stiftungsaufsicht

1. Der Geschäftsführung obliegt es, alle Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft, die einer Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen, der bzw. dem für das Stiftungswesen

sen zuständigen Dezernenten/in der Stadt Münster so frühzeitig anzuzeigen, das diese/r die Genehmigung der Stiftungsaufsicht rechtzeitig beantragen kann.

2. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, Beschlüsse, die genehmigungspflichtige Tatbestände nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und nach Abs. 3 dieses Paragraphen beinhalten, unverzüglich der Geschäftsführung und der bzw. dem für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten der Stadt Münster mitzuteilen.
3. Von der Stiftungsaufsicht sind zusätzlich zu den in § 21 Stiftungsgesetz NW festgeschriebenen genehmigungspflichtigen Tatbeständen zu genehmigen:
 - a. Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft.
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.
 - c. Änderungen der § 3 und § 4 des Gesellschaftsvertrages.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Allgemeine Vorschriften

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
2. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Eine ungültige Bestimmung ist dann durch Beschluss der Gesellschafterin so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und im Bundesanzeiger.
4. Die Kosten der Gründung bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,-- DM trägt die Gesellschaft.